

Berlin, Donnerstag,

den 6. April 1893.

Die Zeitung erscheint in der Woche zweimal.

Prezugs-Preis:
ortsteilhaft für Berlin 7 Mt. 50 Pf.
ohne Postenlohn für ganz Deutsch-
land und Oesterreich 9 Mt.

für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika u. s. w. Kreuzband-
Sendung 20 Mt. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen
für Frankreich bei Aug. Arnould in
Straßburg i. E.,

für England bei Aug. Sigis in London,
30 Time Street E. C. Comie & Co. in
London, 19 Gresham Street E. C.

Berliner
Börsen-Zeitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen:
Verdingungs-Anzeiger.

Hôtels- und Bäder-Anzeiger

Vollständige Ziehungslisten
der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungs-Tabellen
mit Bestanten - Listen

und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

die vierzeilspaltige Zeile 40 Pf.,
Reclamezeit 80 Pf., die ganze Seite
200 Mark.

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Die Gefahrenrisse der Berufs-
genossenschaften.

Eine der wichtigsten und verantwortlichsten Auf-
gaben, welche den Berufsvereinigungen in Aus-
übung ihrer Selbstverwaltung = Aufgaben über-
tragen worden sind, bildet die Aufstellung der
Gefahrenrisse und die damit im Zusammenhange
stehende Verteilung der Lasten der Unfallver-
sicherung. Für die verschiedenen Versicherer sind, wie
bekannt, nicht gleiche Beiträge zu entrichten, son-
dern es werden nach dem Willen des Gesetzgebers
(§ 28 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli
1884) für die zu einer Genossenschaft gehörigen
Betriebe je nach dem Grade der mit denselben
verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahren-
klassen gebildet und über die Höhe der in denselben
zu leistenden Beiträge Bestimmungen getroffen. In
Ermanlung zutreffender unfallstatistischer
Erfahrungen haben sich die Gefahrenrisse bei der
ersten Aufstellung der Gefahrenrisse und bei der
ersten Revision derselben nur nach
subjectivem Ermessen festsetzen lassen. Dies hat
naturgemäß dazu geführt, daß vielfach Betrieb
und Betriebsarten zu hoch oder zu niedrig einge-
schätzt worden sind, und ist es Sache der Berufs-
genossenschaftsvorstände, durch eine sorgfältige Be-
handlung der Tariffragen gelegentlich der von fünf
zu fünf Jahren vorgeordneten Gefahrenrisse-
revisionen die nach den inzwischen gemachten
Erfahrungen unzutreffenden Tarifansätze zu berich-
tigen, um mit der Zeit wenigstens eine gerechte
Verteilung der Kosten der Unfallversicherung zu
erreichen.

Während die erste Tarifrevision zwei Jahre nach
dem Inkrafttreten der Unfallversicherung in der
Hauptache dazu bestimmt war, bei der Durch-
führung der erstmaligen Einschätzung der Be-
triebe aufgetretene Ungleichheiten und Unzu-
verlässigkeiten zu beseitigen, handelt es sich für
die Tarifrevision, welche in diesem Jahre
bei der Mehrzahl der industriellen Berufs-
genossenschaften stattfindet, um vollständig
neue Unterlegungen für die Beitragsverteilungen
auf Grund der eigenen unfallstatistischen Er-
gebnisse, welche für die nächste, von 1893 bis 1897
während der Tarifperiode die Verteilung der Unfall-
lasten bestimmen.

Bei der weit über den Rahmen der Steuer-
anlagen hinausgehenden Bedeutung der Tarifi-
kung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe
erscheint es uns angebracht, zum näheren Ver-
ständnis für unsere Leser, welche mit zu den Auf-
gaben der Unfallversicherung beizusteuern haben,
im Wesentlichen kurz die Gesichtspunkte zu er-
örtern, auf die es für eine richtige Beurteilung
der Gefahrenrisseverhältnisse ankommt, damit die
Beteiligten in Wahrnehmung ihrer berechtigten
Interessen auf eine richtige Behandlung und Ein-
schätzung ihrer Betriebe gelegentlich der im kom-
menden Sommer erfolgenden Genossenschafts-
Versammlungen, in welchen die neuen Tarife fest-
gesetzt werden, mit hinzuwirken in der Lage sind.
Es ist dies notwendig, weil, sobald der neue
Tarif beschlossen und genehmigt worden ist, Be-
schwerden mit Erfolg gegen denselben sich nicht
anbringen lassen, da der Tarif für die nächsten
fünf Jahre Gesetz wird und nur gegen eine nicht
richtige Veranlagung einzelner Betriebe nach den
feststehenden Gefahrenrisseklassen Einspruch
erhoben werden kann.

Die Verschiedenartigkeit der Unfallgefahr der zu
einer Berufsvereingung gehörigen Gewerbe-
oder Betriebsarten wird bekanntlich durch so-
genannte Gefahrenrisse im Gefahrenrisse zum Aus-
druck gebracht. Die Gefahrenrisse stellen keine

Geldbeträge dar, die etwa auf den Kopf der Ver-
sicherten zu entrichten sind, sondern lassen lediglich
die für die einzelnen Gewerbe- oder Betriebsarten
angenommenen Unterschiede der Unfallgefahrlichkeit erkennen.

Das Verhältnis der Gefahrenrisse unter ein-
ander ist bestimmend für die Bemessung der Bei-
träge, bei denen von dem Product der in den
Betrieben gezahlten anrechnungsfähigen Löhne
und der zuerkannten Gefahrenrisse ausgegangen
wird. Für dieselbe Lohnsumme zahlt danach
z. B. ein Betriebsunternehmer, dessen Betrieb mit
der Gefahrenrisse 40 eingeschätzt ist, gegenüber
dem Inhaber eines mit der Gefahrenrisse 20 ver-
anlagten Betriebes einen um 100 pCt. höheren
Beitrag, bei der Gefahrenrisse 60 einen um 200
Procent höheren Beitrag u. s. w. Es erhellt
hiernach ohne Weiteres, daß namentlich für
größere Betriebe, wo die Jahresbeiträge sich auf
Tausende von Mark stellen, die bis zum Eintritt
des sogenannten Beharrungszustandes von Jahr
zu Jahr mit den Unfallkosten wachsen, die richtige
Tarifizierung der betreffenden Gewerbe-
und Betriebsarten von der größten finanziellen Bedeutung
ist, und deshalb, je mehr das Verhältnis für das
Wesen des Tarifs bei den Interessenten Eingang
findet, zu heftigen Kämpfen unter den Berufs-
genossenschaftsmitgliedern Anlaß geben wird. Um nun
ermessen zu können, ob die in den Tarifen ange-
setzten Gefahrenrisse zutreffend sind, hat man
sich zunächst klar zu machen, wie die Unterlagen
hierfür gewonnen werden.

Die Berufsvereinigungen haben hier nach
näherer Anweisung des Reichs-Versicherungsamtes
von einem einheitlichen Maßstab, das sind die
nach gleichen Grundfragen zu ermittelnden Zahlen
der in den einzelnen Gewerbe- oder Betriebsarten
beschäftigten Personen — Voll-
arbeiter — auszugehen und diesen die in
den betreffenden Gewerbe- oder Betriebsarten
entstandenen Unfälle nach ihrer Zahl
und der Schwere ihrer Folgen behufs Er-
mittlung der Unfallgefahr gegenüber zu stellen.
Für die Abwägung der Unfallgefahr werden vier
Grade in der Schwere unterschieden, nämlich:
a) Verletzungen mit tödlichem Verlauf,
b) Verletzungen mit dauernder, völliger,
c) Verletzungen mit dauernder, theilweiser und
d) Verletzungen mit vorübergehender Erwerbs-
unfähigkeit im Gefolge.

Den Werth dieser vier Grade der Unfallgefahr
zur Zahl zu bringen, bleibt den Berufsvereinigungen
auf Grund ihrer, durch statistische Fest-
stellungen zu belegenden Erfahrungen überlassen.
Für die Genossenschaften, welche bei der Kürze
der Erfahrungszeit und der ungenügenden Zahl
von Unfällen eigene zuverlässige Zahlen noch nicht
haben, sind nachstehende Gefahrenrisseverhältnisse
zu a) 10, — b) 30, — c) 15, — d) 1 — an-
zuwenden, welche ihre Begründung in dem dem
Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes vorangegan-
genen unfallstatistischen Erhebungen finden (vergl.
den Entwurf zum Unfallversicherungsgesetz, Druck-
sachen des Reichstags 5. Legislaturperiode IV. Ses-
sion 1884 Bd. III S. 77) und erkennen lassen,
daß ein Unfall mit den Folgen zu a) 10 \times , ein
solcher zu b) 30 \times und ein solcher zu c) 15 \times die
Genossenschaft höher belastet, als ein Fall mit
vorübergehender Erwerbsunfähigkeit zu d).

Die Summe der Producte aus den Zahlen der
Unfälle mit ihren unter a) bis d) bezeichneten
Folgen und den hierfür in Anwendung kommen-
den Gefahrenrisseverhältnissen ergibt alsdann die
Gesamtbelastungen der einzelnen Gewerbe-
oder Betriebsarten, welche, ausgehend von den oben-
erwähnten Voll-
arbeitern auf tausend Versicherte berechnet, die
Unfallgefahrnisse ergeben, die in ihren Unter-
legungen den Gefahrenrisse des Tarifs als Richt-
schnur dienen müssen.

Diese Berechnungen vollziehen sich in dem so-
genannten Unfallverzeichnis, welches die einzelnen
Gewerbe- oder Betriebsarten mit ihren Arbeiter-
unfall- und Belastungszahlen genau in der Reihenfolge des
bestehenden Tarifs aufzuführen hat und somit die
Unterlage für den Tarif-Aufbau bildet.

Erwähnt soll noch werden, daß an Stelle der
Vollarbeiter und bestimmten Gefahrenrisseverhältnis-
sätzen in dem Unfallverzeichnis auch von den auf
die einzelnen Gewerbe- oder Betriebsarten entfallenden
Löhnen und Capitalwerthen der Entschädigungen aus-
gegangen werden kann. Dagegen ist eine Einschätzung
der in der abgelaufenen Tarifperiode gezahlten
Entschädigungsbeträge in das Unfallverzeichnis,
als Maßstab zur Beurteilung der Unfallgefahr,
so lange ein Beharrungszustand in den alljährlich
zu zahlenden Summen nicht eintritt, unzulässig,
weil kleine, sich langjährig hinziehende Renten eine
erhöhte Bedeutung gewinnen, gegenüber selbst be-
trächtlichen Zahlungen bei vorübergehender Er-
werbsunfähigkeit. Ein Operiren lediglich mit den
bisher gezahlten Entschädigungsbeträgen im Gegen-
satz zu der gesammten vorausschätzlichen Belastung
würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung der ge-
fährlichen und eine erhebliche Benachtheiligung
der minder gefährlichen Betriebe und Gewerbe-
zweige bedingen.

Was nun die nach dem Unfallverzeichnis er-
mittelten Gefahrenrisse betrifft, so ist im Auge
zu behalten, daß das erstere bei der immerhin
noch kurzen Erfahrungszeit einstuellen nur für
Gewerbe- oder Betriebsarten mit größeren
Arbeiterzahlen — das Reichs-Versicherungsamt
hat die Zahl 5000 als Norm hingestellt — ohne
Weiteres als Grundlage der Tarifizierung verwert-
bare Zahlen bietet. Gewerbe- oder Betriebsarten
mit kleinen Arbeiterzahlen, bei denen eine nach der
Belastungsberechnung sich ergebende und aus der
geringen Arbeiterzahl erklärte zufällige ungünstige
Unfallgefahrnisse durch ein weiteres Jahr mit
wenigen oder gar keinen Unfällen in eine günstige
Ziffer verwandelt werden kann und umgekehrt,
sind nicht lediglich nach der Unfallgefahrnisse,
sondern unter besonderer Berücksichtigung ihrer
Verwandtschaft mit sonstigen Gewerbe- oder Betriebsarten
zu tarifiren; bei Nebenbetrieben sollen die Er-
fahrungen derjenigen Berufsvereinigungen, bei
welchen diese Betriebe als Hauptbetriebe vertreten
sind, als ausschlaggebend angenommen werden.

Durch den so geregelten Aufbau des Unfall-
verzeichnisses und des Gefahrenrisseverhältnisses hat
das Reichs-Versicherungsamt den Weg bezeichnet, den
bei der Verteilung der Versicherungslasten die
Berufsvereinigungen einzuschlagen haben, und es
ist die vornehmste Pflicht der letzteren, in gewissen-
haftester Weise das Material für das Unfallver-
zeichnis fortlaufend vorzubereiten, da ungenaue
und unzuverlässige Angaben insbesondere bei der
Berechnung der Arbeiterzahlen, aber auch bei der
Gruppierung der Unfälle die thatsächlichen Unfall-
gefahrnisse geradezu fälschen und eine un-
gerechte Belastung oder Bevorzugung von Ge-
werbs- und Betriebsarten herbeiführen. Dies zu
verhindern, bezw. sich von der sorgfältigen Be-
handlung der Arbeiter- und Gefahrenrisseverhältnisse
zu überzeugen, ist, dem Wesen des Selbstverwal-
tungsprinzips entsprechend, nicht nur Sache der
ehrenamtlichen Organe der Berufsvereinigungen,
sondern auch aller berechtigten Mitglieder. Des-
halb hat das Reichs-Versicherungsamt ausdrücklich
den Genossenschaftsvorständen empfohlen, daß das
Unfallverzeichnis und der abgeänderte Tarif vor
Abhaltung der beschließenden Genossenschafts-
versammlung durch das Publikationsorgan der Be-
rufsvereingung zur Kenntniß aller Mitglieder
der Genossenschaft zu bringen sind.

Denjenigen Betriebsunternehmern, welche sich
durch die Höhe der bisher von ihnen beanspruch-